



# Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.  
BV/015/2024**

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

**TOP Wahl Vertreter in die Verbandsversammlung Regionaler Abfallverband  
Oberlausitz-Niederschlesien**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt den durch den Landrat vorgeschlagenen leitenden Bediensteten der Verwaltung

**Herrn Thomas Rublack**

als Vertreter des Landkreises Görlitz in die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien und drei weitere Vertreter und deren Stellvertreter

### **Vertreter**

Michael Scholze

Steffen Ain

Heiko Titze

### **Stellvertreter**

Tobias Steiner

Michael Görke

Peter Stahn

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Begründung**

Mitglieder des Regionalen Abfallverbandes sind die Landkreise Bautzen und Görlitz. Das Verbandsgebiet umfasst die Territorien der Verbandsmitglieder. Der Abfallverband hat die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Er nimmt für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die den Verbandsmitgliedern aus privaten Haushalten zur Entsorgung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 17 KrWG überlassen worden sind sowie die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallverband überlassen werden.

Gemäß § 52 Abs 3 SächsKomZG i. V. m. § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht im SächsABl. vom 22. März 2018 wird der Landkreis durch den Landrat in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes (Kreistag) einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

Der Landrat schlägt dem Kreistag vor, den Dezernent Herrn Thomas Rublack zum Vertreter in die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zu wählen.

Durch die fachliche Kompetenz von Herrn Thomas Rublack ist der Landkreis Görlitz in der Zweckverbandsversammlung bestens vertreten.

### **Auszug**

#### **aus der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien § 5**

### **§ 5 Zusammensetzung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat vertreten, § 52 Abs. 3 S. 2 SächsKomZG bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Kreistages zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 50, 51 und 55 Abs. 1 SächsLKrO vertreten.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme des Verbandsmitgliedes wird einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben.

(4) Bedienstete des Abfallverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(5) Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Vertreter mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die anderen Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane bestimmt. Die Bestellung nach Satz 2 ist zu widerrufen, wenn ein Vertreter, der dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre

Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter der Verbandsmitglieder aus.

(6) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, für die Verbandsversammlung, in der der Geschäftsgang sowie die Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder geregelt sind.